

STELLUNGNAHME

zum Gesetz über Anpassungen in der Tiroler Landesrechtsordnung aufgrund der Neuorganisation der Sozialversicherung, des neuen Erwachsenenschutzrechts, der Einführung einer elektronischen Amtstafel in den Gemeinden und der Aktualisierung von Normen

Wien, am 25.07.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

Allgemein:

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt die Bemühungen des Landes Tirol mit gegenständlichem Gesetzesentwurf u.a. alle landesgesetzlichen Vorschriften im Licht der Neuerungen durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz zu überdenken und anzupassen.

Jedoch besteht nach Meinung des Österreichischen Behindertenrats nachfolgender Änderungsbedarf am Gesetzesentwurf um vollinhaltlich der UN-Konvention über die

Rechte von Menschen mit Behinderungen und den Zielen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes zu entsprechen.

Zum konkreten Entwurf:

Zu § 38a Abs 2 lit b Innsbrucker Stadtrecht 1975, § 2 Abs 2 lit a Tiroler Bergwachtgesetz 2003, §§ 11 Abs 2 und § 36 Abs 3 Tiroler Fischereigesetz 2002, § 3 Abs 2 lit a Tiroler Waldordnung 2005, §§ 4 Abs 1 lit a, 16 Abs 1 lit a, 21 Abs 1 lit a, 25b Abs 1 lit a Tiroler Bergsportführergesetz, §§ 5 Abs 2 lit a, 52 Abs 1 lit b Tiroler Schischulgesetz 1995 und § 10 Abs 2 lit a Tiroler Parkabgabegesetz 2006:

Hier wird als Voraussetzung für die Bestellung zu einem Organ der öffentlichen Aufsicht bzw. für die Verleihung einer Befugnis zur Berufsausübung die Volljährigkeit, Entscheidungsfähigkeit und das Nichtvorliegen einer aufrechten Vertretung nach § 1034 ABGB gefordert.

Der Ausschluss von Menschen mit Behinderungen von diesen Tätigkeiten nur aufgrund der Bestellung eines Vertreters ist jedoch grundrechtlich nicht gerechtfertigt und entspricht auch nicht den Zielen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes. Vielmehr müsste bei jedem Einzelfall festgestellt werden, ob die Person die volle Handlungsfähigkeit zur Ausübung dieser Tätigkeit besitzt oder nicht.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, dass der Bezug zur Vertretung nach § 1034 ABGB aus dem Gesetzesentwurf gestrichen wird und stattdessen auf das Vorliegen der vollen Handlungsfähigkeit für die Tätigkeit abgestellt wird.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit, eine Umformulierung der Gesetzespassagen unter Einbringung seiner Expertise zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner